



**Stellungnahme von VIER PFOTEN - Stiftung für Tierschutz und vom
Bund gegen Missbrauch der Tiere e.V.**

zu

**dem Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung
des Tierschutzgesetzes**

sowie

**dem Entwurf einer Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie
2010/63/EU zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke
verwendeten Tiere**

beide in der Fassung vom 9.1.2012

Die Tierschutzorganisationen **VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz** und der **Bund gegen Missbrauch der Tiere e.V.** (nachfolgend: „die Tierschutzverbände“) begrüßen die Einladung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, zu den Entwürfen eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes (nachfolgend: TierSchG) sowie einer Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2010/63/EU zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (nachfolgend: TierSchVO), beide in der Fassung vom 9.1.2012, Stellung zu nehmen.

Grundsätzlich begrüßen es VIER PFOTEN und der Bund gegen Missbrauch der Tiere, dass das nationale Tierschutzrecht an europäische Vorgaben im Bereich Tierversuche angepasst und weitere Veränderungen zum Schutz der Tiere im Tierschutzgesetz vorgesehen sind. Weiterhin begrüßen die Tierschutzverbände die im Entwurf vorgesehenen Änderungen bezüglich des Schenkelbrands beim Pferd sowie das Verbot der betäubungslosen Ferkelkastration. Dieses sollte jedoch sofort gelten, da erwartet wird, dass sich die Ebermast durchsetzt, so dass kein neues Kastrationsverfahren etabliert werden muss.

Da die jetzigen Änderungen in erster Linie der Umsetzung der EU-Tierversuchstierrichtlinie dienen und diese bis November 2012 in nationales Recht umzusetzen ist, ist eine umfassende Novellierung des Tierschutzrechtes nicht geplant. Aufgrund vieler bestehender Defizite im Tierschutzrecht, die von der aktuellen Novelle nicht berücksichtigt werden und vor dem Hintergrund, dass am 1. August 2002 die Staatszielbestimmung Tierschutz in Artikel 20 a des Grundgesetzes in Kraft getreten ist, appellieren die Tierschutzverbände an den Gesetzgeber, in absehbarer Zeit das Tierschutzgesetz umfassend zu modernisieren.

Unseres Erachtens ist z.B. ein umfassenderes Verbot von Manipulationen von landwirtschaftlich genutzten Tieren vorzusehen. Viele Eingriffe werden nur deshalb vorgenommen, um die Tiere an die Haltungsumwelt anpassen, anstatt die Haltungsumwelt an den Bedürfnissen des Tieres auszurichten. Vor diesem Hintergrund ist das „Wie“ des schmerzhaften Eingriffes des §5 (3) Nr. 1 bis 6 (einschl.) (bspw. Enthornen von Rindern und Kupieren des Schwanzes bei Schweinen), als auch das „Ob“ des §6 TierSchG im Zuge einer umfassenden Überarbeitung des Tierschutzgesetzes gänzlich neu zu bewerten.

Dies vorangestellt, nehmen wir zu den vorliegenden Entwürfen wie folgt Stellung:

Allgemeine Anmerkungen

Die vorgelegten Entwürfe zum Tierschutzgesetz (TierSchG) und zur Tierschutzverordnung (TierSchVO) sind allein schon aus formalen und strukturellen Gründen abzulehnen.

Formal schwächt eine Zweiteilung der Regelungen zum Tierversuchswesen in TierSchG und TierSchVO die Möglichkeiten der parlamentarischen Einflussnahme. In der Verordnung sollen nicht nur organisatorische Einzelheiten geregelt werden. Auch **wesentliche inhaltliche Grundlagen** sollen auf dem Verordnungswege – also unter Ausschluss des Bundestages – festgelegt werden (z.B. **Verwendung wildlebender Tiere, Verwendung und Herkunft Primaten, einschließlich Menschenaffen, erneute Verwendung von Tieren in Versuchen, Durchführung besonders belastender Tierversuche**). In Anbetracht des hohen Stellenwertes, den der Tierschutz für die große Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger hat¹, sollten **wesentliche Tierschutzinhalte** nur in Abstimmung mit den direkt von ihnen gewählten Abgeordneten gesetzlich verankert werden.

Unklar ist weiterhin, wie vorgesehen ist, mit den Inhalten der derzeitigen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 9. Februar 2000 umzugehen: In §33(3) TierSchVO sind Inhalte von Punkt 6.4.3 der AVV übernommen worden. In den Erläuterungen zu TierSchG und TierSchVO findet sich kein Verweis darauf, ob die übrigen Inhalte der AVV überarbeitet oder verworfen werden sollen.

Strukturell stellen TierSchG und TierSchVO ein unübersichtliches Durcheinander ohne inhaltlich nachvollziehbaren Aufbau dar. Dabei wurden auch wichtige zusammenhängende Sachverhalte (z.B. **Anforderungen an das Genehmigungsverfahren für Tierversuche und an die Sachkunde des an Tierversuchen beteiligten Personals**) auseinander gerissen, so dass die eigentlichen Inhalte z.T. nicht mehr erkennbar sind. Sogar die Angaben zum **Geltungsbereich** der Tierversuchsregelungen wurden zwischen TierSchG (§7 und §7a) und TierSchVO (§14) getrennt. Zudem sind alle Regelungen, insbesondere die des TierSchG, fortlaufend durchzogen von Querverweisen zu anderen Paragraphen, was zusätzlich die Lesbarkeit einschränkt.

Fazit: TierSchG und TierSchVO sind als zentrale legislative Zeugnisse des besonderen Stellenwerts, den der Tierschutz in Deutschland laut Koalitionsvertrag² der Bundesregierung hat,

¹ siehe z.B.: http://ec.europa.eu/food/animal/welfare/survey/sp_barometer_aw_en.pdf

² WACHSTUM. BILDUNG. ZUSAMMENHALT. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP. 17. Legislaturperiode. Oktober 2009, 132 Seiten. <http://www.cdu.de/doc/pdfc/091026-koalitionsvertrag-cducsu-fdp.pdf> (Seite 50):

ungeeignet das Tierversuchswesen zu regeln. Sie sind ebenfalls ungeeignet, Personen, die beruflich mit Tierversuchen zu tun haben (oder gar interessierten Laien) eine klare Richtschnur dazu an die Hand zu geben, wie gemäß demokratisch herbeigeführtem Konsens in Deutschland mit Tieren, und speziell Versuchstieren, umzugehen ist.

Forderung: Die Entwürfe zum Tierschutzgesetz und zur Tierschutzverordnung sollten grundlegend überarbeitet werden. Alle inhaltlichen Grundlagen der RL sollten dabei so zusammengefügt werden, dass zusammenhängende Sachverhalte zusammenhängend geregelt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die wesentlichen Inhalte der Richtlinie im Tierschutzgesetz nachvollziehbar verankert sind.

Ohne diese zentrale Forderung einzuschränken, soll nachfolgend zu wichtigen Inhalten der aktuellen Entwürfe zum TierSchG und zur TierSchVO Stellung bezogen werden. Änderungsvorschläge folgen dabei dem Gestaltungsspielraum der umzusetzenden EU-Versuchstierrichtlinie. Grundlegende Kritikpunkte des Tierschutzes an deren Inhalt sollen an dieser Stelle nicht mehr wiedergegeben werden.

Spezielle Anmerkungen

Anmerkungen zu bestehenden strengeren nationalen Tierschutzregelungen

Inhaltlich ist zu begrüßen, dass die Bundesregierung von der Möglichkeit nach Art. 2 der Versuchstierrichtlinie 2010/63/EU (RL) Gebrauch macht, bereits bestehende **strengere nationale Tierschutzregelungen** beizubehalten. So gelten die allgemeinen Regelungen von §7 und §7a TierSchG (Unerlässlichkeitsforderung und Benennung zulässiger Versuchszwecke) für Versuche an allen Wirbeltieren und wirbellosen Tierarten; und Versuche mit Zehnfüßkrebse müssen bei der Behörde angezeigt werden (§8a(4)). Die Anforderungen an und Befugnisse des Tierschutzbeauftragten (§10 TierSchG und §5 TierSchVO) gehen über die vorgesehenen Kompetenzen des so genannten „benannten Tierarzt“ nach Art. 25 der RL hinaus (z.B. Weisungsfreiheit des Tierschutzbeauftragten). Ferner soll den Genehmigungsbehörden wie bisher eine beratende Kommission nach §15 TierSchG zur Seite gestellt werden, die Mitglieder von Tierschutzverbänden enthalten soll.

Forderung: Um eine Absenkung bereits etablierter Tierschutzstandards in Deutschland zu verhindern, sind die genannten Regelungen, wie vorgesehen, unverändert in die neue Tierschutzgesetzgebung zu übernehmen.

Anmerkungen zu 3R-Prinzip und tierversuchsfreien Verfahren

Gleichzeitig fehlen in den vorliegenden Entwürfen jedoch wichtige Inhalte der Versuchstierrichtlinie. So fehlt ein ausdrücklicher Verweis auf das 3R-Prinzip als zentrale Grundlage der Tierversuchsregelungen. Im TierSchG wird in der Einleitung zum Abschnitt über Tierversuche (§7(1)) lediglich auf „Reduction“ und „Refinement“ verwiesen. „Replacement“ hingegen wird erst in §7a(2) erwähnt und dort auch nur indirekt (die Unerlässlichkeitsprüfung soll berücksichtigen, „*ob der verfolgte Zweck nicht durch andere Methoden oder Verfahren erreicht werden kann*“). An dieser Stelle (§7a(2)) wird nochmals indirekt auf „Refinement“ eingegangen (das „zulässige Maß“ an Schmerzen, Leiden und Schäden wird definiert), „Reduction“ aber bleibt unerwähnt.

„Der Tierschutz hat eine zentrale Bedeutung. ... Zur Verringerung von Tierversuchen werden wir die Entwicklung von Ersatzmethoden weiter fördern.“

Forderung: In der Einleitung zu den Tierversuchsregelungen (derzeit §7 TierSchG) sollte das **3R-Prinzip als grundlegende Richtschnur** für alle nachfolgenden Maßgaben ausdrücklich benannt werden, angefangen mit dem Gebot, Tierversuche durch Verfahren ohne lebende Tiere zu ersetzen.

Begründung: Diese Forderung steht in Einklang mit dem zentralen Ziel der RL, so wie es auch von der Bundesregierung ausdrücklich bestätigt wird (TierSchVO, S.45): Die Richtlinie hat *„insbesondere das Ziel, für eine konsequente Umsetzung des sogenannten „3R-Prinzips“ (Replacement, Reduction und Refinement) zur Vermeidung, Verminderung und Verbesserung der Verwendung von Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken zu sorgen“*, sowie (TierSchG, S. 1): Es war auch Ziel der Bundesregierung, *„für eine konsequente Umsetzung des 3R-Prinzips zu sorgen“*.

Anmerkung: An dieser Stelle sei gegen die offizielle deutsche Übersetzung des 3R-Prinzips – Replacement, Reduction, Refinement - Einspruch erhoben. Anscheinend wurde versucht, mit *„Vermeidung, Verminderung, Verbesserung“* das weltweit etablierte „3R“ zu einem deutschen „3V“ umzumodeln. Die offizielle Übersetzung des wissenschaftlichen Prinzips, das zur Grundlage für die EU-Richtlinie (Art. 4) geworden ist, sollte jedoch zuallererst inhaltlich korrekt sein. Es ist nicht hinnehmbar, wenn „Refinement“ anstelle von „Leidensverminderung“ mit *„Verbesserung der Verwendung von Tieren“* übersetzt wird. Diese Wortwahl widerspricht grundlegend der Intention des 3R-Prinzips. Auch „Replacement“ sollte besser mit „Ersatz“ als mit *„Vermeidung“* übersetzt werden, um zu unterstreichen, dass tierversuchsfreie Ersatzmethoden anstelle von Tierversuchen zum Einsatz kommen sollten.

Abgesehen von dem Verweis in §7a(2) TierSchG werden tierversuchsfreie Verfahren in TierSchG und TierSchVO nur in Zusammenhang mit den Aufgaben des Tierschutzbeauftragten erwähnt, und auch hier nur indirekt (§5 TierSchVO): Der Tierschutzbeauftragte soll *„innerbetrieblich auf die Entwicklung und Einführung von Verfahren und Mitteln zur Erfüllung der Anforderungen des § 7 Absatz 1 Satz 2 und des § 7a Absatz 2 Nummer 2, 4 und 5 des Tierschutzgesetzes“* hinwirken. Ein klarer gesetzlicher Auftrag, tierversuchsfreie Verfahren zu fördern oder anzuwenden (Art. 4 und 47 der RL) fehlt in TierSchG und TierSchVO.

Forderung: Im Tierschutzgesetz sollte ein **expliziter nationaler Auftrag** verankert werden, die Entwicklung, Validierung und Anwendung tierversuchsfreier Verfahren zu fördern. Die Rolle der Zentralstelle für die Erfassung und Bewertung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch (ZEBET) am Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) als nationales Kompetenzzentrum zur Förderung der Erforschung, Validierung und Anwendung von Ersatzmethoden sollte im Tierschutzgesetz festgeschrieben werden, und ZEBET sollte personell und finanziell so ausgestattet werden, dass es diese Aufgabe umfassend wahrnehmen kann.

Begründung: Diese Forderung steht in Einklang mit Art. 47 der RL. Unbestritten spielt der Tierschutzbeauftragte eine wichtige Rolle, innerbetrieblich auf die Anwendung tierversuchsfreier Verfahren hinzuwirken. Die Verantwortung hierfür sollte jedoch vom Gesetzgeber nicht ausschließlich ihm übertragen werden. Dies würde nicht nur in Widerspruch zur *„konsequenten Umsetzung des 3R-Prinzips“* stehen, sondern auch in Widerspruch zur Erwartung der Bundesregierung, dass das neue TierSchG die Anwendung tierversuchsfreier Verfahren unterstützen wird (Entwurf-TierSchG, Seite 29): *„Die besondere Bedeutung, die Alternativmethoden zu Tierversuchen [...] durch die Regelungen erhalten beziehungsweise die weitere Steigerung der Bedeutung der Alternativmethoden sorgt langfristig und nachhaltig für die fortschreitende Verbesserung des Tierschutzes“*.

Anmerkungen zum Genehmigungs- und Anzeigeverfahren von Tierversuchen

Weiterhin finden sich weder in TierSchG noch in TierSchVO Vorgaben über die **behördliche Prüfung von Genehmigungsanträgen** nach Art. 38 der Richtlinie (RL).

Forderung: Alle Regelungen zur Projektbeurteilung durch die Behörde nach Art. 38 RL sollten vollständig und im dort verwendeten Wortlaut und in der dort verwendeten Strukturierung in einen eigenständigen Paragraphen aufgenommen werden. Dies sollte in Einklang mit der RL **zusätzlich** zu den Regelungen zum Inhalt der Anträge (§8 TierSchG, §31 TierSchVO, die Art. 37 in Verbindung mit Anhang VI der RL entsprechen) und zur Genehmigung der Anträge (§§32-33 TierSchVO, die Art. 40 und 41 der RL entsprechen) erfolgen.

Dabei sollte auch festgelegt werden, welche konkreten Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit ein Tierversuch als unerlässlich und ethisch vertretbar bewertet werden darf. Für die sogenannte „Kosten-Nutzen-Analyse“ sind nicht nur Kriterien zur Einstufung der Belastung der Versuchstiere aufzunehmen, sondern auch Kriterien zur Bewertung des wissenschaftlichen Nutzens eines Versuchs (z.B. Bestimmung der Wahrscheinlichkeit, mit der eine erwartete wissenschaftliche Erkenntnis innerhalb eines gewissen Zeitraums gewonnen und nutzbar gemacht werden kann), und es sollte festgelegt, welcher Nutzen gegenüber welcher Belastung als ethisch vertretbar gilt.

Begründung: Art. 38 der RL stellt ein wesentliches Element zur Harmonisierung und Verbesserung europäischer Tierschutzstandards dar. In Art. 38 der RL ist ausdrücklich verankert, dass die zuständige Behörde, eigenständig **überprüfen** soll, dass beantragte Projekte wissenschaftlich gerechtfertigt sind, die Verwendung von Tieren rechtfertigen und so konzipiert sind, dass die Projekte möglichst schmerzlos durchgeführt werden. Insbesondere soll die Projektbeurteilung folgendes beinhalten: eine **Beurteilung** der Projektziele und des erwarteten wissenschaftlichen Nutzens, eine **Bewertung** der Einhaltung des 3R-Prinzips, eine **Bewertung und Zuordnung** der Einstufung des Schweregrades der Versuche, eine Kosten-Nutzen-Analyse des Projektes, um zu bewerten, ob die Schäden für die Tiere im Hinblick auf das erwartete Versuchsergebnis gerechtfertigt ist. In Art. 38(3) wird aufgezählt, auf welche Fachkenntnisse die Behörde während der Projektbeurteilung zurückgreifen muss, und Art. 38(4) verlangt einen transparenten Beurteilungsprozess. – Es ist nicht hinnehmbar, wenn diese Maßgaben der RL nicht in TierSchG und TierSchVO aufgenommen werden.

Für das **Genehmigungsverfahren** (§32 der TierSchVO) soll die **bisherige Frist** zur Antragsgenehmigung von 3 Monaten (bei Terminalversuchen i.d.R. 2 Monate; beides nach §8(5a) des Tierschutzgesetzes in der alten Fassung) nicht beibehalten werden. Stattdessen soll nach Art. 41 der RL eine Frist von 40 Arbeitstagen (in Ausnahmefällen zuzüglich 15 Arbeitstagen) eingeführt werden.

Forderung: §32 TierSchVO ist so abzuändern, dass die bisherigen Fristen als „*strengere nationale Tierschutzregelungen*“ nach Art. 2 der RL beibehalten werden.

Begründung: Eine fundierte Projektbeurteilung durch die Genehmigungsbehörde und die ehrenamtlich arbeitenden beratenden Kommission setzt einen **angemessenen Zeitraum** voraus. Nur so ist sichergestellt, dass Behörde und Kommission für jeden Antrag Unerlässlichkeit, vollständige Anwendung des 3R-Prinzips, Einstufung der Belastung und Abwägung der Belastung gegen den erwarteten Nutzen inhaltlich prüfen können, so dass sichergestellt ist, dass Leiden, Schmerzen und Schäden der Versuchstiere tatsächlich so weit wie möglich vermieden werden. Daher sollte Deutschland von der Möglichkeit nach Art. 2 der RL Gebrauch machen, die bisher bestehenden strengeren Tierschutzregelungen im Hinblick auf die Frist zur Antragsbegutachtung beizubehalten.

Änderungen genehmigter Versuchsvorhaben (§34 der TierSchVO) sollen keine erneute Genehmigung benötigen, u.a. wenn (§34(1) Nummer 3) „*die Zahl der verwendeten Tiere nicht wesentlich erhöht wird*“, eine Maßgabe, die §8(7) Satz 2 Nummer 3 Tierschutzgesetz in der alten Fassung entnommen wurde.

Forderung: §34(1) Nummer 3 ist zu streichen.

Begründung: Versuchsbedingte Leiden, Schmerzen und Schäden sind für jedes einzelne – auch zusätzlich eingesetzte – Tier real und müssen bei der Belastungseinstufung und Kosten-Nutzen-Analyse des Versuchsvorhabens berücksichtigt werden. Daher sollte jede Erhöhung der Tierzahlen über die ursprünglich genehmigte Tierzahl hinaus eine erneute Projektbeurteilung und Genehmigung des Versuchs erforderlich machen. Dies steht in Einklang mit Art. 44(1) der RL, dass die „*Projektgenehmigung bei allen Änderungen des Projekts, die sich **nachteilig auf das Wohlergehen** der Tiere auswirken können, geändert oder erneuert werden muss*“. (Zudem ist die Formulierung „*nicht wesentlich erhöht*“ unpräzise und daher als gesetzliche Regelung ungeeignet.)

Nach §8a TierSchG in Verbindung mit §36 TierSchVO sind gesetzlich vorgeschriebene Versuche und diagnostische Routineverfahren „*genehmigungsfrei*“ und müssen stattdessen bei der Behörde *angezeigt* werden. §36(2) TierSchVO legt dar, dass solche Verfahren auch ohne ausdrücklichen Genehmigungsbescheid begonnen werden dürfen.

Forderung: Für **alle** Tierversuchverfahren sollte ein **gleichwertiges Genehmigungsverfahren** eingeführt werden. Sollte diese Forderung keine mehrheitliche Zustimmung finden, sollte zumindest das vorgesehene Anzeigeverfahren durch ein „**vereinfachtes Verwaltungsverfahren**“ nach Art. 42 der RL ersetzt werden. Dabei muss sichergestellt sein, dass auch bei Anwendung des vereinfachten Verwaltungsverfahrens alle Anträge einer vollständigen unabhängigen Projektbeurteilung nach Art. 38 der RL unterzogen werden.

Begründung: Nur ein vollständiges Genehmigungsverfahren für alle Versuchsvorhaben gewährleistet, dass alle eingereichten Anträge umfassend und unter Einbeziehung der §15-Kommission im Hinblick auf ihre Unerlässlichkeit und ethische Vertretbarkeit geprüft werden. Da Art. 42 das „*vereinfachte Verwaltungsverfahren*“ nicht verpflichtend vorschreibt, sollte Deutschland von der Möglichkeit Gebrauch machen, alle geplanten Tierversuche einem umfassenden Genehmigungsverfahren zu unterziehen. Doch die derzeit vorgesehenen Regelungen nach §8a TierSchG in Verbindung mit §38 TierSchVO stehen noch nicht einmal in Einklang mit Art. 42 der RL. Dieser erlaubt zwar für gesetzlich vorgeschriebene Versuche und diagnostische Routineverfahren ein „*vereinfachtes Verwaltungsverfahren*“, legt aber ausdrücklich fest, dass dieses nicht nur Projektantrag und vollständige Projektbeurteilung nach Art. 38 der RL, sondern auch eine Projektgenehmigung nach Art. 40 der RL einhalten soll. Ein reines Anzeigeverfahren ist somit nach Art. 42 der RL nicht vorgesehen.

Weitere Anmerkungen zu Inhalten der TierSchVO sowie entsprechenden §§ des TierSchG

Haltungsvorschriften für Versuchstiere sind in §2 und §2a TierSchG, in Verbindung mit §11 TierSchG, und in §1 der TierSchVO, in Verbindung mit Anlage III der Richtlinie 2010/63/EU, festgelegt. Dabei sind in Anlage III der RL konkrete allgemeine und tierartsspezifische Haltungsanforderungen für Versuchstiere aufgeführt, die ab 1. Januar 2017 gelten sollen.

Forderung: Die Haltungsanforderungen aus Anlage III der RL sollten ohne weiteren Verzug in Kraft treten. Sie sollten ausdrücklich als **Minimalanforderungen** verankert werden; und es sollte auf die Hintergrundinformationen des Europarates (s.u.) verwiesen werden.

Begründung: Die Inhalte von Anlage III der RL wurden dem überarbeiteten Anhang A des Europäischen Übereinkommen ETS 123 zum Schutz der für Versuche verwendeten Tiere entnommen, der im Juni 2006 von den Vertragsparteien des Übereinkommens angenommen wurde. Alle Regelungen dieses Anhangs **traten in Deutschland am 15. November 2007 in Kraft** („Verordnung zu der Annahmeerklärung vom 15. Juni 2006 über die Änderung von Anhang A des Europäischen Übereinkommens zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere“). Daher würde es geltendem deutschen Recht widersprechen, wenn sie nun bis zum 1.1.2017 wieder außer Kraft gesetzt würden. Weiterhin ist in Anhang A von ETS 123 ausdrücklich festgehalten, dass die dort festgelegten Haltungsvorschriften lediglich **Minimalanforderungen** darstellen, die ggf. an die konkreten Anforderungen der Tiere anzupassen sind³. Dazu wurden vom Europarat detaillierte Hintergrundinformationen zu den tierartspezifischen Haltungsanforderungen veröffentlicht⁴. Es ist nicht hinnehmbar, wenn aus Minimalanforderungen nun stillschweigend Regelvorschriften werden. Dies würde auch in Widerspruch zu Deutschlands eigener Position stehen: Bei der Unterzeichnung des Europäischen Übereinkommens ETS 123 im Juni 1988 legte Deutschland dar, dass die darin aufgeführten Regelungen nur **Minimalstandards** darstellen, die **Deutschland ohnehin bereits überschreitet** und dass Deutschland mit seiner Unterzeichnung ein Signal für noch unentschlossene Staaten setzen möchte, sich auch diesen Standards verpflichtet zu sehen⁵.

Konkrete Anforderungen an Räumlichkeiten und Anlagen, in denen Tierversuche durchgeführt werden, sind in §15 TierSchVO aufgeführt. Nach §15(2) müssen diese den Anforderungen des Anhangs III der RL, Teil A Nummer 1.3. über „*allgemeine und besondere Räume für Verfahren*“, entsprechen.

Forderung: §15(2) ist so zu formulieren, dass Räumlichkeiten und Anlagen, in denen Tierversuche durchgeführt werden, allen Anforderungen aus Teil A von Anhang III, und nicht nur Nummer 1.3, entsprechen.

Begründung: Teil A des Anhang III zeichnet ein Gesamtbild der grundsätzlichen Anforderungen an die Haltung von Versuchstieren und sollte daher nicht auseinandergerissen werden. So sieht Nummer 1.3 von Teil A des Anhang III der RL ausdrücklich vor, dass Versuche auch in Tierräumen nach Nummer 1.2 durchgeführt werden können. Es würde zu kurz greifen, die Anforderungen an Räumlichkeiten, in denen Tierversuche durchgeführt werden, nur nach Nummer 1.3 festzulegen.

³ Einleitung zu Anhang A, Seite 7, Nr. 6: „...the recommended standards of space represent minimum allowances. These may have to be increased in some circumstances, as environmental requirements for individual animals might vary according, for example, to species, age, physiological conditions, stocking density and whether the animals are kept as stock, for breeding or experiments, whether long-term or short-term.“ ([http://www.coe.int/t/e/legal_affairs/legal_co%2Doperation/biological_safety_and_use_of_animals/laboratory_animals/2006/Cons123\(2006\)3AppendixA_en.pdf](http://www.coe.int/t/e/legal_affairs/legal_co%2Doperation/biological_safety_and_use_of_animals/laboratory_animals/2006/Cons123(2006)3AppendixA_en.pdf))

⁴ siehe:

http://www.coe.int/t/e/legal_affairs/legal_co%2Doperation/biological_safety_and_use_of_animals/laboratory_animals/Revision%20of%20Appendix%20A.asp#TopOfPage

⁵ Declaration contained in a letter from the Permanent Representative of the Federal Republic of Germany, handed to the Secretary General at the time of signature, on 21 June 1988:

“The Federal Government is of the opinion that

- the signing and ratification, acceptance or approval of the Convention by the member States of the Council of Europe and the EEC establishes only a minimum standard,
- the Federal Republic of Germany, out of consideration for the concerns of animal protectionists, has gone much further in its national legislation,
- with its signature the Federal Republic of Germany also wishes to demonstrate internationally its commitment to the cause of animal protection,
- the Federal Republic of Germany wishes to give a political signal to those Member States who are still hesitating to become signatories to the Convention”.

<http://conventions.coe.int/Treaty/Commun/ListeDeclarations.asp?NT=123&CM=1&DF=26/01/2012&CL=ENG&VL=1>

§17 TierSchVO beinhaltet Regelungen zur Schmerzlinderung und Betäubung von Versuchstieren. Grundsätzlich sollen Versuche an Wirbeltieren oder Kopffüßern nur unter Narkose oder Betäubung zulässig sein, außer die mit der Durchführung des Versuchs verbundenen Schmerzen sind geringfügiger als die mit der Durchführung der Betäubung verbundenen Schmerzen, oder wenn der Zweck des Versuchs eine Betäubung ausschließt. Die letztgenannte Ausnahme soll nicht gelten, wenn der Versuch „zu schweren Verletzungen führt, die starke Schmerzen hervorrufen können“ (§17(2)).

Forderung: In §17(2) ist zu verankern, dass alle Versuche, deren Belastung das Maß „mittelgradig“ überschreitet, unter Betäubung durchgeführt werden müssen.

Begründung: Diese Forderung steht in Einklang zur Forderung zu §26 TierSchVO (Durchführung besonders belastender Versuche, siehe unten).

Die **erneute Verwendung von Wirbeltieren und Kopffüßern** in Tierversuchen wird in §18 TierSchVO geregelt. Grundsätzlich dürfen diese Tiere nur dann „in einem weiteren Versuchsvorhaben“ verwendet werden, wenn weder der erste noch der zweite Tierversuch als schwer belastend einzustufen sind. „Abweichend“ hiervon kann die zuständige Behörde nach §18(2) die Verwendung eines Wirbeltieres oder eines Kopffüßers „in einem weiteren Versuchsvorhaben genehmigen, wenn das Tier nicht mehr als einmal in einem Tierversuch verwendet worden ist“, der als „schwer“ einzustufen ist. Nach Art. 16(2) der RL ist diese Einschränkung nur in Ausnahmefällen (englisches Original: „exceptional circumstances“) vorgehen.

Forderung: §18(2) sollte ersatzlos gestrichen werden. Sollte diese Forderung mehrheitlich keine Zustimmung finden, sollte §18(2) TierSchVO zumindest in Einklang mit Art. 16(2) der RL so formuliert werden, dass eine **erneute Verwendung** von Tieren in **schwer belastenden Versuchen nur in besonderen Ausnahmesituationen** – und mit **besonderer Begründung** - zulässig ist.

Begründung: Aus Sicht des Tierschutzes sollten leidensfähige Mitgeschöpfe **ausnahmslos nicht in schwer belastenden Tierversuchen eingesetzt werden**. Forschungsprojekte sollten so gestaltet werden, dass das verfolgte Versuchsziel ohne schwere Belastung der Tiere erreicht werden kann. Schon gar nicht ist es auch ethischen Gründen hinnehmbar, wenn Tiere mehrmals in schwer belastenden Versuche verwendet werden.

In TierSchVO § 19(1) Satz 2 ist festgeschrieben, dass Wirbeltiere und Kopffüßer in Tierversuchen nur verwendet werden dürfen, wenn sie für diesen Zweck gezüchtet worden sind. Ausnahmen sind nach §19(1) Satz 2 mit behördlicher Genehmigung zulässig, wenn wissenschaftlich begründet dargelegt ist, dass die Verwendung nicht zweckgezüchteter Tiere erforderlich ist.

Zur Tötung von Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken heißt es in §4 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 und 2 TierSchG, dass dies auch bei nicht für Versuchszwecke gezüchteten Tieren zulässig sein soll, wenn gezüchtete Tiere nicht zur Verfügung stehen **oder** dies für den Versuchszweck erforderlich ist. Gleichmaßen besagt §11a (4) Satz 3 Nummer 1 und 2 TierSchG zur Einfuhr nicht für Versuchszwecke gezüchteter Tiere aus Drittländern, dass dies zulässig sein soll, wenn gezüchtete Tiere nicht zur Verfügung stehen **oder** dies für den Versuchszweck erforderlich ist.

Forderung: In §4 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 und 2 TierSchG sowie §11a (4) Satz 3 Nummer 1 und 2 TierSchG sind jeweils zwischen Nummer 1 und Nummer 2 die Wörter „**oder**“ durch „**und**“ zu ersetzen. (Vorzugsweise sollten alle Regelungen zur Zweckzüchtung von

Tieren in einen gemeinsamen Paragraphen zusammengeführt werden, siehe oben, allgemeine Anmerkungen zur Struktur von TierSchG und TierSchVO.)

Begründung: §19(1) Satz 2 TierSchVO sieht Ausnahmen vom Gebot der Verwendung zweckgezüchteter Tiere nur vor, wenn dies aus wissenschaftlichen Gründen erforderlich ist. Dies steht in Einklang mit Präambel Nummer 20, die besagt: *„Bestimmte Arten von Wirbeltieren, die in Verfahren eingesetzt werden, müssen speziell zu diesem Zweck gezüchtet werden, damit die Personen, die diese Verfahren durchführen, ihren genetischen, biologischen und verhaltensmäßigen Hintergrund genau kennen. Diese Kenntnis erhöht sowohl die wissenschaftliche Qualität als auch die Zuverlässigkeit der Ergebnisse und verringert die Variabilität, was letztlich zu einer geringeren Anzahl von Verfahren und verwendeten Tieren führt. Darüber hinaus sollte aus Gründen des Wohlergehens der Tiere und des Tier- und Artenschutzes die Verwendung von wildlebenden Tieren auf Fälle beschränkt werden, in denen der Zweck der Verfahren nicht mit Tieren erreicht werden kann, die speziell für die Verwendung in Verfahren gezüchtet wurden.“* Daher sollte diese Regelung auch für das Töten von Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken sowie für deren Einfuhr aus Drittländern gelten.

Nach §20(1) TierSchVO dürfen wildgefangene, aus der Natur entnommene Tiere *„in Tierversuchen nur verwendet werden, soweit der Zweck des Versuchs nicht durch die Verwendung anderer Tiere erreicht werden kann“*.

§20(2) besagt, dass wildlebende Wirbeltiere oder Kopffüßer *„nur von Personen gefangen werden [dürfen], die die dafür erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten haben. Schmerzen, Leiden oder Schäden dürfen den Tieren dabei nur in dem Maße zugefügt werden, als dies für den Fang unerlässlich ist“*.

§20(3) behandelt den Fall, dass nach dem Einfangen eines wildlebenden Wirbeltieres oder Kopffüßers festgestellt wird, dass das Tier verletzt ist oder sich in einem schlechten gesundheitlichen Zustand befindet: Das Tier ist *„einem Tierarzt oder einer anderen sachkundigen Person vorzustellen und es sind Maßnahmen zu treffen, um Schmerzen, Leiden und Schäden des Tieres auf das geringst mögliche Maß zu vermindern, es sei denn diese Maßnahmen sind mit dem Zweck des Tierversuchs unvereinbar“*.

Im Vergleich dazu ist in Art. 9(1) der RL ohne Einschränkung festgehalten, dass wild gefangene Tiere nicht in Verfahren werden dürfen. Erst Art. 9(2) räumt den zuständigen Behörden auf der Grundlage einer wissenschaftlichen Begründung die Möglichkeit ein, Ausnahmen von Art. 9(1) zu genehmigen, und Art. 9(3) legt fest: *„Der Fang von wildlebenden Tieren erfolgt ausschließlich durch eine sachkundige Person unter Verwendung von Methoden, die bei den Tieren keine vermeidbaren Schmerzen, Leiden, Ängste oder dauerhafte Schäden verursachen.“* Für den Fall, dass Tiere nach dem Wildfang verletzt oder in schlechtem Allgemeinbefinden sind, regelt der zweite Absatz von Art. 9(3) die Behandlung der Tiere, mit der Einschränkung: *„Die zuständigen Behörden dürfen Ausnahmen von der Anforderung gewähren, dass Maßnahmen getroffen werden müssen, um das Leiden des Tieres auf ein Minimum zu reduzieren, falls dies wissenschaftlich begründet ist.“*

Forderung: Aus Sicht des Tierschutzes sollte nur Art. 9(1), nicht aber Art. 9(2-3) der RL in deutsches Recht übernommen werden. Sollte diese Forderung keine mehrheitliche Zustimmung finden, sollten die Ausnahmeregelungen zumindest in Einklang mit dem Wortlaut von Art. 9(2) und 9(3) der RL formuliert werden und so strukturiert sein, dass der erste Absatz von §20 TierSchVO ein **uneingeschränktes Verbot** enthält. In den weiteren Absätzen von §20 TierSchVO muss in Einklang mit der RL festgelegt werden, dass alle Ausnahmen vom grundsätzlichen Wildfangverbot **behördlich genehmigt** sein müssen sowie dass nur solche **Methoden** zum Einsatz kommen dürfen, die den Tieren keine (vermeidbaren) Schmerzen, Leiden oder Schäden verursachen. Auch Ausnahmen von der Forderung, das Leiden verletzter oder kranker wild gefangener Tiere zu minimieren, sollten am besten gar nicht und

allenfalls mit behördlicher Genehmigung und spezieller wissenschaftlicher Begründung möglich sein.

Begründung: Aus Sicht des Tierschutzes sollten wildlebende Tiere ausnahmslos nicht für wissenschaftliche Versuche gefangen werden. Der Wildfang und nachfolgende Transport von Tieren kann zu hohen Belastungen, und sogar Verlusten, der Tiere führen. Zudem ist jede Entnahme von Tieren aus der Natur als schwerer Eingriff in das örtliche Biosystem zu betrachten, und der Wildfang von Versuchstieren trägt z.B. bei bestimmten Primatenarten direkt zur Ausrottung dieser Spezies bei. Doch auch aus wissenschaftlichen Gründen ist der Einsatz wildlebender Tiere abzulehnen: Nur bei zweckgezüchteten Tieren sind physiologische Daten, Vorgeschichte und Gesundheitsstatus der Tiere umfassend bekannt, eine wesentliche Voraussetzung für eine aussagekräftige Interpretation von Versuchsergebnissen (siehe auch oben, Begründung zu Änderungsforderung zu §19 TierSchVO sowie Präambel Nummer 20 der RL). Der derzeitige Formulierungsvorschlag von §20 TierSchVO jedoch steht noch nicht einmal in Einklang mit den entsprechenden Maßgaben von Art. 5 der RL. Zumindest diese sind in nationales Recht zu überführen.

Nach §21 Satz 1 TierSchVO dürfen **streunende oder verwilderte Haustiere** nicht in Tierversuchen verwendet werden. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde hiervon Ausnahmen erlassen, wenn *„der Tierversuch zur Deckung eines grundlegenden Bedarfs an Studien über die Gesundheit und das Wohlergehen dieser Tiere oder über ernsthafte Gefahren für die Umwelt oder die Gesundheit von Menschen oder Tieren durchgeführt wird“*. Diese Ausnahme ist in der RL in einem eigenen Absatz (Art. 11(2)) wiedergegeben, so dass auch hier das Verbot in der RL stärker akzentuiert ist als in der TierSchVO.

Forderung: Satz 2 von §21 TierSchVO ist ersatzlos zu streichen.

Begründung: Der in §21 Satz 2 dargelegte mögliche Versuchszweck kann bestenfalls als völlig hypothetisch gewertet werden. **Zudem stellt jede Ausnahme zum Verbot, streunende Tiere zu verwenden, einen grundlegenden Rückschritt zu bereits etablierten Tierschutzstandards dar.** Bereits 1986 wurde im Europäischen Übereinkommen zum Schutz von Versuchstieren ETS 123⁶ in Art. 21(3) explizit festgehalten, dass streunende Tiere **ausnahmslos nicht** in Versuchen verwendet werden dürfen.

Gleichmaßen widerspricht es einem hohen Tierschutzstandard, dass nach §3 Nr. 2 TierSchG gebrechliche, kranke oder alte, in Obhut des Menschen befindliche Tiere an Personen oder Einrichtungen abgegeben werden dürfen, die eine Genehmigung zur Durchführung von Tierversuchen haben. Auch dieser Passus ist zu streichen.

Die Verwendung von Primaten zu Versuchszwecken ist in §23 TierSchVO geregelt. Dabei sind Primatenversuche zwar nach §23(1) Satz 1 grundsätzlich verboten, Ausnahmen hiervon sind zu bestimmten, nach Art. 8 der RL konkret benannten Versuchszwecken möglich (*Grundlagenforschung, sonstige Forschung mit dem Ziel des Vorbeugens, Erkennens oder Behandelns von Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder körperlichen Beschwerden bei Menschen, die lebensbedrohlich sein können oder zu einer Verminderung der körperlichen oder geistigen Funktionsfähigkeit führen, die Entwicklung und Herstellung sowie Prüfung der Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit von Arzneimitteln, Lebensmitteln, Futtermitteln oder anderen Stoffen oder Produkten für eines der zuvor genannten Ziele oder Forschung im Hinblick auf die Erhaltung der Arten*). Doch auch diese Eingrenzung zulässiger Versuchszwecke kann nach §23(2) von der zuständigen Behörde aufgehoben werden, soweit die Unerlässlichkeit *„wissenschaftlich begründet“* dargelegt ist. Eine solche Aufhebung ist nach Art. 55(1) der RL möglich, aber nicht verpflichtend vorgeschrieben: *„Hat ein Mitgliedstaat wissenschaftlich berechtigte Gründe... so kann er eine vorläufige Maßnahme für die Zulassung der entsprechenden Verwendung beschließen...“*

⁶ <http://conventions.coe.int/Treaty/en/Treaties/html/123.htm>

Forderung: §23(2) ist ersatzlos zu streichen.

Begründung: Die zulässigen Verwendungszwecke nach §23(1) sind so weit gefasst, dass es kaum einen Versuchszweck geben dürfte, der hiervon ausgenommen ist. **Die ursprüngliche Intention des EU-Gesetzgebers, ein Signal zur Beendigung von Versuchen mit Primaten zu setzen, ist somit weitgehend verwehrt geblieben.** Um dennoch alle Möglichkeiten der Richtlinie auszuschöpfen, Versuche an Primaten einzuschränken, sollte Deutschland die zusätzliche sogenannte „Schutzklausel“ nach Art. 55(1) nicht in nationales Recht umsetzen. Aus Sicht des Tierschutzes bestehen erhebliche ethische Bedenken gegen die Verwendung von Primaten, den nächsten Verwandten des Menschen, zu Versuchszwecken.

§24 regelt die Herkunft zu verwendender Primaten. In Einklang mit Art. 10 der RL sollen wildgefangene Marmosetten ab 1.1.2013 nicht mehr in Versuchen verwendet werden dürfen, wohingegen wildgefangene Makaken noch mindestens bis Ende 2022 in Versuchen verwendet werden dürfen. Sogar zu dieser langen und bislang unverbindlichen Frist sollen nach §24(2) Ausnahmen möglich sein.

Forderung: §24 TierSchVO sollte festschreiben, dass wildgefangene Primaten oder deren unmittelbare Nachkommen ohne weiteren Aufschub nicht mehr in Versuchen verwendet werden dürfen.

Begründung: Auf die Problematik des Wildfangs von Tieren wurde bereits in den Anmerkungen zu §20 TierSchVO eingegangen. Die dort gegen den Wildfang aufgeführten Argumente hat auch Deutschland vor 15 Jahren anerkannt, als es im Jahre 1997 im Europarat seine Absicht bekräftigt hat, die Verwendung wildlebender Primaten zu beenden⁷. **Nicht hinnehmbar ist es, wenn es nun noch für mindestens 10 weitere Jahre zulässig sein soll, wildgefangene Primaten in Versuchen zu verwenden.**

Zu Menschenaffen heißt es in §25 TierSchVO Satz 1, dass diese nicht in Tierversuchen verwendet werden dürfen. Satz 2 erlaubt zu diesem Verbot eine Ausnahmeregelung nach Art. 55(2).

Forderung: Satz 2 von §25 ist ersatzlos zu streichen.

Begründung: Eine Ausnahmeregelung zum Verbot, Menschenaffen in Tierversuchen zu verwendet, steht nicht in Einklang mit dem seit 1991⁸ in Deutschland etablierten Grundsatz, keine Tierversuche mit Menschenaffen durchzuführen.

§26 regelt die Durchführung besonders belastender Tierversuche. Nach §26(1), übernommen von §7(3) des Tierschutzgesetzes in der alten Fassung, dürfen „*Tierversuche an Wirbeltieren oder Kopffüßern, die bei den verwendeten Tieren zu voraussichtlich länger anhaltenden oder sich wiederholenden erheblichen Schmerzen oder Leiden führen, [...] nur durchgeführt werden, wenn die angestrebten Ergebnisse vermuten lassen, dass sie für wesentliche Bedürfnisse von Mensch oder Tier einschließlich der Lösung wissenschaftlicher Probleme von hervorragender Bedeutung sein werden*“.

7

http://www.coe.int/t/e/legal_affairs/legal_co%2Doperation/biological_safety_and_use_of_animals/laboratory_animals/Declaration%20of%20Intent%20E%201997.asp#TopOfPage
DECLARATION of INTENT concerning animals used for scientific purposes (04.12.1997) in relation to primates... to encourage initiatives and measures to end the use of wild caught primates. States which are signatories to the Declaration of intent, amongst others: Germany.

⁸ siehe Tierschutzbericht der Bundesregierung (2011).

<http://www.bmelv.de/SharedDocs/Standardartikel/Landwirtschaft/Tier/Tierschutz/Tierschutzbericht.html>

§26(2) Satz 1 zufolge dürfen Tierversuche nicht durchgeführt werden, wenn „*erhebliche Schmerzen oder Leiden dauerhaft anhalten und nicht gelindert werden können*“. Derartige Versuche können jedoch von der Behörde genehmigt werden (§26(2) Satz 2), wenn deren Unerlässlichkeit wissenschaftlich begründet dargelegt ist.

Nach Art. 55(3) der RL ist eine Einschränkung des Verbots besonders belastender Tierversuche für solche Verfahren möglich, die „*starke Schmerzen, schwere Leiden oder Ängste verursachen, die voraussichtlich lang anhalten und nicht gelindert werden können*“, und es heißt weiterführend, dass diese Einschränkung des Verbots „*nur in Ausnahmefällen aus wissenschaftlich berechtigten Gründen*“ zulässig sein sollte (englischer Originaltext: „*for exceptional and scientifically justifiable reasons*“). Der Wortlaut in Art. 55(3) der RL ist somit restriktiver als der in §26(2) Satz 2 TierSchVO vorgesehene Wortlaut („*lang anhaltend*“ im Gegensatz zu „*dauerhaft anhaltend*“ sowie Verweis, dass die Einschränkung nur in Ausnahmefällen gewährt werden darf). Zudem gewährt Art. 55(3) Satz 2 der RL ausdrücklich die Möglichkeit, die Ausnahmeregelung nicht auf Versuche mit Primaten auszudehnen.

Forderung: §26(2) Satz 2 ist zu streichen.

Begründung: Tierversuche, in denen den Tieren erhebliche Schmerzen oder Leiden zugefügt werden, die dauerhaft anhalten und nicht gelindert werden können, sind zu verbieten. §26 sollte eine klare unwiderrufliche Leidensobergrenze für Versuchstiere festlegen, so wie dies in der bisherigen Versuchstierrichtlinie 86/609/EEC verankert war. Dort besagte Art. 8(3), dass Tieren „*auf jeden Fall starke Schmerzen, Ängste oder Leiden erspart bleiben*“ sollten. Alle Ausnahmen hiervon stellen einen erheblichen Rückschritt des Europäischen Tierschutzstandards dar.

Während die Schutzklausel nach Art. 55(3) der RL aus Sicht der Tierschutzverbände nicht in nationales Recht umgesetzt werden sollte, ist nicht hinnehmbar, dass Deutschland bislang noch nicht einmal von der Möglichkeit Gebrauch macht, schwer belastende Primatenversuche von der „Schutzklausel“ auszuschließen, sowie zu betonen, dass es sich um eine Ausnahmeregelung handelt, die besonderer wissenschaftlicher Begründung bedarf und dass diese bei allen lang anhaltenden und nicht lediglich „dauerhaft anhaltenden“, nicht behebbaren schweren Schmerzen, Leiden oder Ängsten anzuwenden ist.

Nach §35 TierSchVO sollen Versuche mit Primaten, schwer belastende Versuche und solche, bei denen den Tieren erhebliche und dauerhafte, nicht behebbare Schmerzen zugefügt werden, einer rückblickenden Bewertung unterzogen werden.

Forderung: Alle Tierversuchsvorhaben sollten einer rückblickenden Bewertung unterzogen werden.

Begründung: Art. 39(3) der RL sieht nur für als „*gering*“ belastend oder „*keine Wiederherstellung der Lebensfunktion*“ eingestufte Verfahren die Möglichkeit, aber nicht Verpflichtung, vor, diese von der rückblickenden Bewertung auszunehmen. Eine grundsätzliche Ausnahme mittelgradig belastender Versuche, so wie derzeit von Deutschland beabsichtigt, hingegen, räumt die RL nicht ein. Die jährlichen Versuchstierstatistiken solcher Länder, in denen Belastungseinstufungen bereits statistisch erfasst werden, wie z.B. Schweiz und Niederlande, belegen, dass gering und mittelgradig belastende Versuchsvorhaben den überwiegenden Hauptanteil der Tierversuche darstellen. Daher ist nur durch eine rückblickende Bewertung möglichst aller Tierversuchsvorhaben gewährleistet, dass die Belastungseinstufung und „Kosten-Nutzen-Analyse“ tatsächlich in ihrer ganzen Bandbreite und objektiv überprüft werden und dass daraus die erforderlichen Rückschlüsse für die Genehmigung nachfolgender oder ähnlicher Versuche gezogen werden.

Regelungen zum Nationalen Ausschuss für den Schutz von für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tieren finden sich in §47 TierSchVO im Abschnitt „Übergangs- und Schlussbestimmungen“. Dieser Ausschuss soll beim Bundesinstitut für Risikobewertung eingerichtet werden, das auch für die Veröffentlichung von Zusammenfassungen nach §41 TierSchVO zuständig ist. Der Ausschuss hat nach §47(2) die Aufgabe, die zuständigen Behörden und innerbetrieblichen Tierschutzbeiräte (siehe nachfolgend) in Angelegenheiten zu beraten, die mit dem Erwerb, der Zucht, der Unterbringung oder der Pflege von Wirbeltieren und Kopffüßern zusammenhängen oder mit der Verwendung dieser Tiere in Tierversuchen.

Forderung: In §47(2) TierSchVO ist zu verankern, dass der Nationale Ausschuss eigeninitiativ tätig werden darf und aktiv zu strittigen Fragen sowie allen Angelegenheiten rund um die Durchführung und den Ersatz von Tierversuchen, einschließlich der Anwendung tierversuchsfreier Verfahren, die Verminderung und die Leidensvermeidung in Tierversuchen Position beziehen sollte. Der Nationale Ausschuss sollte so zusammengesetzt sein, dass Interessensgruppen, die selbst Tierversuche durchführen, und Interessensgruppen, die keine Tierversuche durchführen, paritätisch vertreten sind. Auch 3R-Experten sind in den Ausschuss zu berufen. Im Votum des Nationalen Ausschusses sind Minderheitenvoten ggf. gesondert aufzuführen. Schließlich sollten konkrete Wege der Zusammenarbeit zwischen zuständiger Behörde, innerbetrieblichen Tierschutzbeiräten nach §6 TierSchVO (s.u.) und Nationalem Ausschuss festgelegt werden, um sicherzustellen, dass relevante Informationen und Voten zuverlässig und zeitnah an die jeweils verantwortlichen Personen weitergeleitet werden.

Begründung: Mit Einführung des Nationalen Ausschusses wird die Möglichkeit geschaffen, wichtige – und auch strittige – Fragen, das Tierversuchswesen betreffend, national übergreifend und unabhängig von konkreten Projektanträgen oder konkreten betrieblichen Angelegenheiten zu klären. Daher sollte seine Struktur so ausgerichtet sein, dass er seine Aufgabe umfassend und wirkungsvoll wahrnehmen kann.

Nach §6 TierSchVO ist ein innerbetrieblicher Tierschutzbeirat zu bestellen, der zumindest aus dem/den Tierschutzbeauftragten, einem oder mehreren mit der Pflege der Tiere betrauten Personen und einer oder mehreren Personen, die Tierversuche durchführen, bestehen soll. Der Tierschutzbeirat hat u.a. die Aufgabe, den Tierschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und „*die Entwicklung von Tierversuchen und deren Ergebnisse unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die verwendeten Tiere zu verfolgen*“.

Forderung: In §6 TierSchVO sollten 3R-Experten, ggf. als unabhängige, externe Sachkundige, als weitere Mitglieder des Tierschutzbeirats aufgeführt werden. Zudem sollte festgehalten werden, dass alle Mitglieder des Tierschutzbeirats, wie der Tierschutzbeauftragte auch, weisungsfrei arbeiten und eigeninitiativ tätig werden dürfen. Ihr Aufgabenspektrum sollte sich auch auf die Entwicklung und Anwendung tierversuchsfreier Verfahren erstrecken.

Begründung: Selbsterklärend. Selbst wenn Deutschland die Position des Tierschutzbeauftragten stärken möchte, sollte der Tierschutzbeirat so konzipiert sein, dass er zu allen wichtigen Fragen aktiv werden kann und seine Arbeit wirkungsvoll ausführen kann.

In Anlage 2 zur TierSchVO werden zulässige Tötungsverfahren benannt. Diese wurden von Anhang IV der RL übernommen. Dieser Anhang führt jedoch nicht für alle als Versuchstiere verwendeten Tierarten ein wissenschaftlich anerkanntes Tötungsverfahren auf. Gleichmaßen fehlen Verfahren zur Tötung von Föten, Larven oder Embryonen.

Forderung: Kohlenstoffexposition und Dekapitation sind als zulässige Tötungsverfahren bei Vögeln zu streichen, so wie die Inhalation von Inertgasen bei Ratten. Weiterhin sollte Deutschland eine Expertengruppe einrichten, um dem Stand der Wissenschaft ent-

sprechend zulässige Tötungsverfahren für noch fehlende Versuchstierarten und Tierentwicklungsstadien festzulegen.

Begründung: Anlage 2 entspricht in der vorliegenden Form nicht dem Stand der Wissenschaft und führt zudem Verfahren auf, die gesellschaftlich nicht mehr akzeptiert sind.

Die Inspektion von Betrieben durch zuständige Behörden wird, wie bisher, in §16 TierSchG geregelt. Nach Art. 34 der RL hat die zuständige Behörde regelmäßig Inspektionen bei Züchtern, Verwendern und Lieferanten, einschließlich deren Einrichtungen, durchzuführen. Dabei ist die Häufigkeit solcher Inspektionen auf der Grundlage einer Risikoanalyse unter Berücksichtigung mehrerer Aspekte, darunter der Anzahl und Art der untergebrachten Tiere, anzupassen. Jährlich sollen bei mindestens einem Drittel der Verwender Inspektionen durchgeführt werden, und ein angemessener Anteil der Inspektionen erfolgt ohne Vorwarnung. Die Regelungen von Art. 34 der RL finden sich nicht in den Maßgaben von §16.

Forderung: Die Regelungen von Art. 34 der RL sind in deutsches Recht zu überführen.

Begründung: selbsterklärend. Die Überwachung der Einhaltung von Tierschutzregelungen – so wie von anderen Regelungen auch – stellt ein unverzichtbares Instrument zur Durchsetzung der betreffenden Maßgaben dar.

In §17 und §18 TierSchG werden Straf- und Bußgeldvorschriften sowie in Verbindung mit §46 TierSchVO Ordnungswidrigkeiten aufgeführt. Nach Art. 60 der RL sollen Strafen sollten „*wirksam, verhältnismäßig und abschreckend*“ sein.

Forderung: Die Straf- und Bußgeldvorschriften des Tierschutzgesetzes sind dem Leitgedanken von Art. 60 der RL entsprechend anzupassen, dass verhängte Strafen und Bußbehalte tatsächlich eine abschreckende Wirkung ausüben.

Begründung: selbsterklärend.

Anmerkungen zu vorgesehenen Änderungen des Tierschutzgesetzes, die nicht das Tierversuchswesen betreffen

In §5(3) Nummer 7 TierSchG sollen die Wörter „und durch Schenkelbrand beim Pferd“ gestrichen werden. Somit wird diese Kennzeichnungstechnik ab dem Zeitpunkt des in Krafttretens des TierSchG verboten sein. Dieses Verbot ist aus Sicht des Tierschutzes längst überfällig und daher uneingeschränkt zu begrüßen. Gleichzeitig ist jedoch zu bedenken, dass auch der Schenkelbrand unter Betäubung für die betroffenen Tiere mit Schmerzen und Leiden verbunden ist.

Forderung: Im TierSchG sollte nicht nur der Schenkelbrand beim Pferd ohne Betäubung, sondern auch der Schenkelbrand mit Betäubung verboten werden.

Begründung: Durch die Änderung des Tierschutzgesetzes 1998 wurde der Schenkelbrand bei Pferden zugelassen: Nach § 6 TierSchG (1) ist u.a. das Zerstören von Geweben zwar verboten, Ausnahme hiervon ist u.a. aber der Schenkelbrand bei Pferden (TierSchG §5 (3) Nr. 7)). Der Schenkelbrand ist ein schmerzhafter Eingriff. So wird beim Heißbrand ein rotglühendes, etwa 800 Grad heißes Eisen ein bis zwei Sekunden lang auf die vorgesehene Körperstelle (Schenkel) gedrückt. Dabei entstehen partiell Verbrennungen dritten Grades. Der Kaltbrand führt zu Schädigungen, die denen des Heißbrandes vergleichbar sind.

Schmerzhafte Eingriffe an Tieren sind jedoch nur dann tierschutzgesetzkonform, wenn ein „vernünftiger Grund“ vorliegt. Der vernünftige Grund beim Schenkelbrand wurde bislang in der eindeutigen Identifizierung des Tieres gesehen. Seit Juli 2009 hat sich die Rechtslage geändert. Die EU-Verordnung 504/2008 der Kommission legt fest, dass ab 1.7.2009 alle neu geborenen Equiden mittels Transponder zu kennzeichnen sind. Alternative Methoden sind zulässig, sofern eine sichere Identifizierung gewährleistet werden kann. Die Staatssekretäre aller Bundesländer einigten sich am 25.02.2009 darauf, von dieser (alternativen) Möglichkeit keinen Gebrauch zu machen. Somit liegt seit 1.7.2009 eine sichere Kennzeichnungsmethode vor.

Unabhängig von der mittlerweile kontrovers diskutierten Frage, wie die Belastung des Heißbrandes im Vergleich zum Setzen des Transponders zu werten ist, ist eine **Doppelkennzeichnung zweifelsfrei unnötig**. Den Tieren bspw. aus wirtschaftlichen Gründen (Wiedererkennungswert bestimmter Pferderassen) diese zusätzliche Belastung zuzumuten, ist mit dem tierschutzrechtlich verankerten **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** unvereinbar und die von verschiedenen Pferdezuchtverbänden genannten wirtschaftlichen Gründe sind nicht „vernünftig“ im Sinne des Tierschutzgesetzes. Auch eine vorherige Betäubung vor dem Schenkelbrand würde nichts an seiner Rechtswidrigkeit ändern.

§5(3) Nummer 1a TierSchG, die eine betäubungslose Kastration von unter acht Tage alten, anatomisch gesunden männlichen Schweinen ermöglicht, soll bestehen bleiben, jedoch nach §21(4) TierSchG ab dem 1. Januar 2017 nicht mehr erlaubt sein.

Forderung: §5(3) Nummer 1a TierSchG ist zu streichen. Entsprechend wird der vorgesehene §21(4) TierSchG hinfällig.

Begründung: Wie die Bundesregierung bestätigt (Seite 52 TierSchG), ist die betäubungslose Kastration von Ferkeln für die Tiere mit Schmerzen verbunden, und „es stehen mit der Durchführung des Eingriffs unter Narkose, der Immunokastration oder dem Verzicht auf die Kastration durch Ebermast verschiedene Alternativen zur betäubungslosen Kastration zur Verfügung“. Daher ist, wie ebenfalls von der Bundesregierung bestätigt, kein „vernünftiger Grund“ nach §1 TierSchG mehr gegeben, der das Zufügen von Schmerzen rechtfertigen würde. Dieser „vernünftige Grund“ ist jedoch bereits jetzt, und nicht erst nach dem 1. Januar

2017, nicht mehr gegeben, zumal die Bundesregierung davon ausgeht (Seite 30 TierSchG), dass *„die Ebermast als Alternative zur betäubungslosen chirurgischen Ferkelkastration die meisten Vorteile bietet“*, und daher erwartet, *„dass der Großteil der Ferkelerzeuger auf diese alternative Methode umstellen wird“*. Selbst wenn Ferkelmäster jedoch ein neues Verfahren zur Kastration von Ferkeln einführen müssten, sollten die wirtschaftlichen Aspekte einer solchen Umstellung hinter dem Gebot, leidensfähigen Mitgeschöpfen nicht ohne vernünftigen Grund Schmerzen zuzufügen, zurückstehen. Doch es wird ja sogar erwartet, dass das bisherige Verfahren ersatzlos gestrichen werden kann. Daher ist es nicht nur aus Tierschutzgründen geboten, die bisherige Praktik ohne weiteren Verzug zu verbieten, sondern es finden sich noch nicht einmal wirtschaftliche Gründe, die eine weitere Verzögerung um 4 Jahre rechtfertigen würden.

Nach §11(7) TierSchG sollen Personen, die Nutztiere zu Erwerbszwecken halten, durch **betriebliche Eigenkontrollen** sicherstellen, dass die Haltung der Tiere den Anforderungen des Tierschutzgesetzes entspricht. Dabei sollen Inhalt, Umfang und Häufigkeit der betrieblichen Eigenkontrollen, Auswertung und Mitteilung der Ergebnisse, so wie auch besondere Anforderungen an die Haltung von Tieren (nach §11(8) mittels Rechtsverordnung geregelt werden.

Forderung: VIER PFOTEN und der Bund gegen Missbrauch der Tiere begrüßen grundsätzlich eine betriebliche Eigenkontrolle. Darüber hinaus halten wir es jedoch für absolut notwendig, dass die Kontrollen von unabhängigen Behörden in Intensität und Umfang erweitert und ausgebaut werden. In §11(7) und §11(8) – oder einer darauf aufbauenden Anlage zum Tierschutzgesetz - sind die grundlegenden Anforderungen an die Haltung von Nutztieren festzuschreiben. Diese sollten so ausgestaltet sein, dass sie wirklich geeignet sind, eine artgerechte Tierhaltung sicherzustellen. Zudem sollte in §11 konkret dargelegt werden, auf welche Weise die Einhaltung der Maßgaben durch die zuständige Behörde überwacht wird, welche Maßnahmen bei Nicht-Einhaltung zu treffen sind und welche Zugriffsrechte die Behörde dabei hat.

Begründung: Die Haltung der Tiere auf landwirtschaftlichen Betrieben ist oftmals katastrophal. Experten sind sich einig, dass die Tierschutzkonformität einer Tierhaltung neben baulich-technischen Voraussetzungen der Haltungsumwelt zu einem ganz wesentlichen Teil von der Einstellung des Tierhalters zum Tier abhängt und somit von sehr gut bis völlig inakzeptabel variiert. Nur durch externe, unabhängige Kontrollen ist die Einhaltung einer verhaltensgerechten, leidensfreien Tierhaltung, wie sie im Tierschutzgesetz gefordert wird, möglich. Dies ist umso dringender, da es sich um leidensfähige Mitgeschöpfe handelt, die durch den Staat nach Artikel 20a im Grundgesetz geschützt werden. Es ist unbestritten, dass Tierhalter die Verantwortung für die tierschutzkonforme Haltung ihrer Tiere haben. Dennoch entspricht es nicht dem Grundgedanken des Tierschutzgesetzes, seine Einhaltung in reiner „Eigenkontrolle“ zu gewährleisten. Erforderlich sind zum einen klare Maßgaben zu tatsächlich tiergerechten Haltungsbedingungen und zum anderen eine konkrete Struktur für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften. Aufgrund der grundlegenden Bedeutung dieser Aspekte für die Sicherung von Tierschutzstandards sind beide Inhalte im TierSchG und nicht in nachfolgenden Verordnungen zu verankern.

Nach §11b(1) TierSchG ist vorgesehen, die **Zucht oder bio-/gentechnische Veränderung von Wirbeltieren** zu verbieten, *„soweit züchterische Erkenntnisse oder Erkenntnisse, die Veränderungen durch bio- oder gentechnische Maßnahmen betreffen, erwarten lassen, dass als Folge der Zucht oder Veränderung“* bei den Tieren selbst, bei ihren Nachkommen oder bei der Nachzucht Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten können. Die Formulierung *„soweit züchterische Erkenntnisse oder Erkenntnisse, die Veränderungen durch bio- oder gentechnische Maßnahmen betreffen“* soll den bisherigen Wortlaut *„wenn damit gerechnet werden muss“* ersetzen. Zudem soll es nach §11b(3) verboten sein, solche Tiere auszustellen.

Forderung: (1) §11b sollte sich nicht ausschließlich auf die Zucht von Wirbeltieren beziehen, sondern ausdrücklich auch deren Vermehrung und Haltung mit einschließen. (2) Darüber hinaus sollte §11b eine konkrete Definition von „Qualzuchtlinien“ enthalten, die auf alle Haus- und Nutztierarten anzuwenden ist. Zur Klarstellung sollten neben Haus- und Nutztierarten auch explizit Hybridzüchtungen zwischen Haus- und Wildtieren genannt werden. Diese liegen derzeit scheinbar vermehrt im Trend, etwa Savannah Katze (Serval mit Hauskatze) und Carakat (Karakal mit Hauskatze) und werden von der TVT eindeutig als Qualzucht eingestuft⁹. Weitere Probleme ergeben sich aus den Haltungsanforderungen an solche Hybriden, die von Privathaltern kaum abgedeckt werden können.

Für alle Nutztierarten sollte gesetzlich festgelegt werden, welche konkreten Faktoren, wie bspw. maximale durchschnittliche Tageszunahme bei Mastgeflügel oder auch maximale Milchleistung im Jahr bei (noch) als tierschutzkonform anzusehen sind. Gemeinsam mit den Ländern sollte die Bundesregierung eine Liste von sogenannten „Qualzuchtlinien“ erstellen und als Anlage zu §11b ins Tierschutzgesetz aufnehmen. Diese Liste sollte ergänzend zur geforderten Definition von Qualzucht tierquälerische Züchtungen (bzw. durch bio- oder gentechnische Maßnahmen – die aus Sicht des Tierschutzes ohnehin abzulehnen sind – veränderten Tiere) benennen, wie extreme Fleischerassen oder Hunderassen mit züchtungsbedingter Krankheitsanfälligkeit (z.B. brachycephale Hunderassen).

Begründung: Zu 1: §11b ist in seiner bisherigen Form auf die Mehrzahl der in Deutschland gehaltenen und vermehrten Tiere nicht anwendbar, da die großen Zuchtfirmen fast ausschließlich im Ausland sitzen- so bspw. im Bereich des Mastgeflügels – und somit von §11b TierSchG nicht betroffen sind. Werden Vermehrungsbetriebe und Tierhalter nicht wörtlich mit eingeschlossen, ist §11b auf die gesamte Nutztierhaltung praktisch nicht anwendbar. Zur Begründung für den vorgelegten Änderungsvorschlag führt die Bundesregierung aus (S. 47 TierSchG), dass §11b bereits jetzt die sogenannten Qualzuchten verbietet, aber aufgrund des sogenannten „*Haubenentenurteils*“ kaum vollzogen werden kann. Die vorgelegten Änderungen beinhalten jedoch neue Uneindeutigkeiten und sind daher nicht geeignet, sicherzustellen, dass das Verbot seine „*intendierte Wirkung, Qualzucht umfassend zu verhindern, auch tatsächlich entfalten kann*“ (Seite 47 TierSchG). Dies ist nur möglich, wenn Qualzucht im Gesetz konkret definiert wird und diese Definition anhand konkreter Beispiele untermauert wird.

Vier Pfoten - Stiftung für Tierschutz und der Bund gegen Missbrauch der Tiere e.V. bedanken sich recht herzlich bei Dr. med. vet. Ursula Sauer für die wissenschaftliche Beratung bei der Erstellung der vorliegenden Stellungnahme.

⁹ Siehe Stellungnahme des TVT: Hybridkatzen – zur Tierschutzrelevanz neuer Züchtungen: http://www.tierschutz-tvt.de/50.html?&elD=tx_rtgfiles_download&tx_rtgfiles_pi1%5Buid%5D=165